

daher vorrangig in der Schaffung und Organisation befristeter Arbeitsgelegenheiten. Es dürfte fraglich sein, ob es sich hierbei um eine Aus- und Weiterbildungsmaßnahme im Sinne von § 1 Ziffer 2 des Mindestlohn-TV handelt.²⁴ Hier wird die oben bereits dargestellte Unterscheidung zwischen Ziffer 2 und 3 des § 1 Mindestlohn-TV relevant. Für den Betrieb bzw. den selbständigen Betriebsteil ist eine reine Vermittlungs- oder Betreuungstätigkeit nicht ausreichend, um eine Mindestlohnverpflichtung zu begründen. Zwar sind die bei den Maßnahmeträgern tätigen Mitarbeiter dem pädagogischen Bereich im Sinne von § 1 Ziffer 3 Satz 2 Mindestlohn-TV zuzuordnen, da sie Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben wahrnehmen. Wenn der Maßnahmeträger aber selbst keine Aus- und Weiterbildungsaufgaben wahrnimmt, was durch § 16 d und e SGB II auch nicht geschuldet ist, ist der sachliche Geltungsbereich von § 1 Ziffer 2 Mindestlohn-TV nicht gegeben.²⁵

VI. Fazit

1. Der Mindestlohn-TV ist grundsätzlich für alle in- und ausländischen Maßnahmeträger verbindlich, die mit Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen in Deutschland im Bereich von SGB II und III beauftragt worden sind.
2. Die Tarifvertragsparteien haben den sachlichen Geltungsbereich auf Betriebe mit überwiegenden Aus- und Weiterbil-

dungsdienstleistungen beschränkt, während der persönliche Geltungsbereich den gesamten pädagogischen Bereich, also die Aus- und Weiterbildung, aber auch die Vermittlung und Betreuung mit umfasst.

3. Vor dem Hintergrund einer aktiven Arbeitsförderung dürfte es nicht zu rechtfertigen sein, Arbeitnehmer in Aus- und Weiterbildungsbetrieben einem rein verwaltungstechnischen und nicht pädagogischen Bereich zuzuordnen, wenn sie mit Vermittlungs- oder Betreuungsaufgaben im Sinne von § 1 Ziffer 3 Satz 2 Mindestlohn-TV beauftragt worden sind. Nur wenn der Betrieb selbst allein mit Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben befasst ist, scheidet eine Anwendung des Mindestlohn-TV aus.

4. Dieser weite Anwendungsbereich ist nicht nur bei der Vergütung sondern auch bei der Frage der Vergabe von Fördermaßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit zu beachten. Bieter, die im Vergabeverfahren dokumentieren, dass sie keinen Mindestlohn nach dem Mindestlohn-TV zahlen, wären nach § 21 AEntG, §§ 97 Abs. 4, 98 GWB von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen.

²⁴ *Tacke/Hofmann, a.a.O.*

²⁵ *Tacke/Hofmann, a.a.O.*

Die Einrichtung eines Nationalen Waffenregisters – ein ganz besonderes Föderalismusprojekt

Dr. Herbert Trimbach*

Der Föderalismus in Deutschland ist mitunter nicht einfach. Doch trotz aller Unkenrufe ist mit dem Nationalen Waffenregister ein wichtiges Projekt gelungen – und das in denkbar kurzer Zeit.

Seine interessante Geschichte ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Nachdem das Register Anfang 2013 seinen Betrieb aufnahm, stellt sich nun die spannende Frage, wie es weitergeht.

„Quo vadis?“, dies ist nun zwischen Bund und Ländern zu diskutieren.

1. Die Vorgeschichte des Registers

Die Geschichte des Waffenregisters ist lang. So forderte die Gewerkschaft der Polizei (GdP) bereits zur Jahrtausendwende eine konsequente Erfassung aller erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die sich in Deutschland im Legalbesitz befinden. Und folgerichtig den umfassenden Zugriff der Sicherheitsbehörden auf ein entsprechend einzurichtendes Register. Die Gewerkschaft argumentierte – zu Recht – damit, dass die Eigensiche-

rung der Beamten und die Ermittlungsmöglichkeiten der Polizei verbessert werden könnten. Die Forderungen mündeten 2001 in eine Befassung in den Gremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren unter Mitwirkung des Bundesministeriums des Innern und des Bundeskriminalamtes. Es blieb zunächst bei Beratungen. Das Projekt eines einheitlichen Waffenregisters schien zu groß, zu unterschiedlich waren die Voraussetzungen in den 16 Ländern der Republik. Während in einigen Waffenbehörden noch ausschließlich mit Karteikarten und Papierakten gearbeitet wurde, verwendeten andere bereits IT-gestützte Erfassungen. Wieder andere hatten längst sogenannte Waffenbesitzverwaltungsprogramme, die einige Arbeitsschritte im Alltag einer Waffenbehörde erleichterten. Hinzu kam die unterschiedliche landesorganisatorische Anbindung der Waffenbehörden. In einigen Ländern waren die Waffenbehörden bei den Polizeibehörden angesiedelt,

* Der Autor ist Ministerialdirigent, Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Potsdam: Der Aufsatz gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.

ganz überwiegend jedoch waren Kommunen zuständig. Nach seiner Abwägung von Aufwand und Nutzen erteilte der Bund dem Projekt daher 2001 eine klare Absage.

2. Die Waffenrechtsnovelle 2002

Einen ersten Schritt hin zum Register unternahm der Bundesgesetzgeber im Rahmen einer umfassenden Novellierung des Waffenrechts. Er kam den Forderungen der Gewerkschaft der Polizei jedoch nur in einem für die Polizei unbefriedigenden Umfang nach. Mit einer Änderung des Melderechtsrahmengesetzes führte der Gesetzgeber zwar den sogenannten Waffenbesitzervermerk in den Melderegistern der Länder ein und nahm die Übermittlung entsprechender Daten an die und von den Meldebehörden neu in das Waffengesetz auf. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Polizei für Zwecke der Eigensicherung durch eine Abfrage im Melderegister feststellen konnte, ob eine bestimmte Person über Waffen verfügt.¹ Was man dabei außer Acht ließ, war der für die Polizeiarbeit oft entscheidende Faktor: Zeit. Ein Polizist muss sofort wissen, ob jemand Waffenbesitzer ist. Die Einsätze richten sich nicht immer nach den Geschäftszeiten der Melderegister.

Der Forderung nach einer Verbesserung der polizeilichen Ermittlungsmöglichkeiten kam der Bundesgesetzgeber von vornherein nicht nach. Für die Polizeiarbeit wichtig war (und ist) vor allem eine Verbesserung einer Verkaufswegefeststellung. Der Bundestag hielt hierzu die Buchführungspflicht bei Waffenherstellern und -händlern und die verpflichtende Kennzeichnung von Waffen für ausreichend.

3. Die EU-Richtlinie

Im Jahr 2006 hatte sich die Haltung der Bundesregierung in dieser Frage noch nicht geändert. Eine entsprechende Anfrage des Abgeordneten *Carsten Schneider* (SPD) beantwortete der damalige Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, *Peter Altmaier*, am 22.6.2006² erneut mit einem Verweis auf die Melderegisterauskunft und die schon bestehenden Möglichkeiten der Verkaufswegefeststellung.

Wie so oft brachte Europa die Diskussion inhaltlich voran. Anfang des Jahres 2008 wurde die Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbes und des Besitzes von Waffen³ geändert. Ihr Art. 4 Abs. 4 schreibt den Mitgliedstaaten nunmehr vor, bis zum 31.12.2014 ein computergestütztes zentral oder dezentral eingerichtetes Waffenregister einzuführen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Darauf beschloss die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren im April desselben Jahres auf ihrer 186. Sitzung im brandenburgischen Bad-Saarow⁴ die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des BMI. Sie sollte die Möglichkeiten und Kosten eines dezentral oder zentral geführten Registers prüfen und bewerten. Allerdings nahm sie nicht wie angekündigt im September 2008 ihre Arbeit auf. Vielmehr zeichnete sich zu Beginn des Jahres 2009 ab, dass die Bundesregierung dem Projekt für die laufende Legislaturperiode erneut eine Absage erteilen würde.

4. Der Amoklauf in Winnenden

Leider führten erst die tragischen Ereignisse des Amoklaufes im baden-württembergischen Winnenden zu einem Umdenken. Am 11.3.2009 hatte der 17-jährige *Tim K.* in der Albertville-Realschule und deren Umgebung in Winnenden 15 andere Menschen und zuletzt sich selbst erschossen.

Nun kam wieder Bewegung in die Angelegenheit. Neben umfassenden Diskussionen zwischen Bund und Ländern über eine Verschärfung des Waffenrechts an sich wurde auch der abgerissene Faden zum Waffenregister wieder aufgenommen. Bereits wenige Wochen später fand am 29.4.2009 die konstituierende Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe NWR unter Leitung des BMI statt.

Auf der 188. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren am 4.5.2009 in Bremerhaven⁵ sprachen die Teilnehmer sich dafür aus, „dass Bund und Länder gemeinsam ein einheitlich organisiertes computergestütztes Nationales Waffenregister bis zum 31. Dezember 2012 (damit zwei Jahre vor Ablauf der in der EU-Waffenrichtlinie vorgegebenen Frist) errichten.“

Die EU-Richtlinie mit der Regelung des § 43 a des Waffengesetzes⁶ in nationales Recht umgesetzt:

„Bis zum 31. Dezember 2012 ist ein Nationales Waffenregister zu errichten, in dem bundesweit insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind.“

Damit war die Richtung klar: Ein zentrales Register sollte es sein und bereits Anfang 2013 in Betrieb gehen.

Vor dem Hintergrund des mehr als ehrgeizigen Zeitplans wurde die Einrichtung des Registers auf Initiative der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren als prioritäres Projekt im Aktionsplan „Deutschland-Online“ durchgeführt (Beschluss der Konferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder (CdS) zur Aufnahme in den Aktionsplan DOL vom 15.11.2009). Die Federführung für das Projekt hatten das BMI und das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg.

5. Die Schaffung der Voraussetzungen

Seither haben Bund und Länder mit hoher Geschwindigkeit und Effizienz die Erarbeitung der fachlichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen betrieben. Von Beginn an war dabei klar, dass aufgrund des engen Zeitplanes die verschie-

¹ Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts – WaffrNeuRegG vom 11.10.2002 (BGBl. I, S. 3970).

² BT-Drs. 16/775.

³ Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. EU, L 179/5.

⁴ TOP 13.

⁵ TOP 17.

⁶ Art. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I, S. 2062.

denen Anforderungen parallel nebeneinander entwickelt werden mussten. Dazu wurden in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe NWR Unterarbeitsgruppen eingerichtet, die in einer hohen Sitzungsdichte tagten und sich mit Waffenkatalogen, Waffenstandards, technischen Anforderungen und nicht zuletzt mit der Schaffung der rechtlichen Grundlagen befassten. Dabei blieben Konflikte nicht aus, wenn beispielsweise die Herausarbeitung technischer und fachlicher Möglichkeiten Begehrlichkeiten weckten, die rechtlich nicht umsetzbar waren.

Letztlich führte jedoch (auch) der Zeitfaktor die Diskussionen in eine erfreulich konstruktive Bahn, so dass die rechtlichen Voraussetzungen als Grundlage für alles Weitere zeitgerecht verabschiedet werden konnten.

Am 1.7.2012 traten das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters⁷ und am 24.8.2012 die Verordnung zur Durchführung des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes⁸ in Kraft.

Das Register wurde beim Bundesverwaltungsamt in Köln angesiedelt. In der dort automatisiert geführten Registerdatenbank werden seither die relevanten Daten der Waffenbehörden der Länder redundant vorgehalten.

6. Der Start

Nach einer Testphase mit zehn ausgewählten Waffenbehörden begann im letzten Quartal 2012 nach einem festgelegten Schema die Erstbefüllung des Registers mit den Daten der Waffenbehörden. Im Vorfeld hatten sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die Befüllung zunächst mit den vorhandenen Parametern erfolgen könne,⁹ die (teils) noch nicht den vom Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters respektive der Verordnung zur Durchführung des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes geforderten Standards entsprachen.

Die Waffenbehörden haben jedoch die Pflicht, bei der nächsten Änderung eines Datensatzes diesen an die jetzt geltenden Standards anzupassen. Spätestens aber bis zum 31.12.2017 müssen die Daten bereinigt werden.¹⁰

Die Erstbefüllung stellte die Waffenbehörden gleichwohl vor eine große logistische Herausforderung. Entsprechend groß war die Erleichterung, dass sie gleichwohl erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Das Register ging somit planmäßig zum 1.1.2013 an den Start. Seit diesem Zeitpunkt leiten alle Waffenbehörden die Daten aktuell über abgesicherte Verwaltungsnetze an die Zentrale Komponente des Waffenregisters weiter. Für den Datenaustausch wurde – angelehnt an den Austausch von Daten im Meldewesen – ein eigener Standard XWaffe erarbeitet. XWaffe ist eine Beschreibung waffenrechtlich bedeutsamer Daten. Die dazugehörigen Fachkataloge revolutionieren die Erfassung der Waffenbestände. Es gibt nunmehr verbindliche Standards, nach denen Waffen und Munition zu erfassen sind. Sie garantieren erstmals eine bundesweit einheitliche Erfassung waffenrechtlicher Daten und mithin ihre Vergleichbarkeit. Darauf stellen sich auch die Hersteller und Händler zunehmend ein, so dass in naher Zukunft

der bisherige „Wildwuchs“ verschiedenster Bezeichnungen gleicher Waffen (hoffentlich) Geschichte sein wird. Die Einführung des Registers hat allerdings nicht nur positive Reaktionen hervorgerufen. Die Arbeitsbelastung in den ohnehin knapp besetzten Waffenbehörden war zeitweise erheblich, in geringerem Umfang als in der Startphase wird sie aber auch dauerhaft höher bleiben. Dies liegt vor allem an der nunmehr komplexeren Zuordnung der Waffen nach den neuen Standards. Hier kommt die von Bund und Ländern über den modifizierten Königsteiner Schlüssel finanzierte Fachliche Leitstelle ins Spiel.

7. Die Fachliche Leitstelle in Hamburg

Relativ schnell war klar, dass weder das BVA als registerführende Stelle noch die Innenministerien der Länder für ihre Waffenbehörden in der Lage sein würden, die Breite der anfallenden Fachfragen in vollem Umfang zu bearbeiten.

Die Idee einer Stelle, die eigens für diesen Bereich bundesweit arbeiten sollte, war geboren. Im Ergebnis vieler Diskussionen und Überlegungen wurde die Fachliche Leitstelle in der Behörde für Inneres in Hamburg angesiedelt und soll vor allem eines sein: fachkundiger Hilfesteller für die oftmals überforderten Mitarbeiter der Waffenbehörden bei allen Fragen rund um das Register, so z.B. bei der Zuordnung von Waffen gemäß der neuen Kataloge. Ihr obliegt jedoch auch die Pflege und Weiterentwicklung des oben beschriebenen Standards XWaffe. Die Fachliche Leitstelle betreibt für wiederholt auftretende Fragen ein zentrales Informationssystem, auf das die Waffenbehörden online zugreifen können. Den Nutzern des Registers wird auch die Möglichkeit zum Erproben in Form einer Schulungsumgebung angeboten, die sich wie die Zentrale Komponente des Nationalen Waffenregisters verhält. Die Innenminister- und senatoren der Länder setzten bei der 193. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren in Wiesbaden am 9.12.2011 ihre Unterschrift unter das entsprechende Verwaltungsabkommen, das am 1.1.2012 in Kraft trat. Die Fachliche Leitstelle hat gegenwärtig acht Mitarbeiter; ihre Tätigkeit wird regelmäßig evaluiert.

8. Das Register – ein gelungenes Föderalismusprojekt

Deutschland hat mit der um zwei Jahre vorverlegten Einführung des Waffenregisters auch ein Kapitel europäischen Waffenrechts aufgeschlagen. Als Vorreiter hat die Bundesrepublik Deutschland in kürzester Zeit ein riesiges IT-Großprojekt erfolgreich auf den Weg gebracht.

Mit dem Register ist erstmalig bundesweit die elektronische Zuordnung von Waffen sowie waffenrechtlichen Erlaubnissen, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen oder Ver-

7 BGBl. I, S. 1366 ff.

8 BGBl. I, S. 1765 ff.

9 § 22 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters, BGBl. I, S. 1366 ff.

10 § 22 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters, BGBl. I, S. 1366 ff.

boten zu Personen möglich. Jede erlaubnispflichtige Schusswaffe kann zeitnah einem Besitzer zugeordnet werden; auch kann nachvollzogen werden, seit wann die Person im Besitz der Waffe ist und von wem sie diese erworben hat. Für alle berechtigten Behörden,¹¹ die für ihre Aufgabenerfüllung auf waffenrechtliche Daten zurückgreifen müssen, ist erstmals jederzeit ein Zugriff auf diese Daten möglich.

Vom Register profitieren somit sowohl die Waffenbehörden als auch die abfragenden öffentlichen Stellen.

Die Waffenbehörden können erstmals auf standardisierte Daten zurückgreifen. Der erhöhte Verwaltungsaufwand wird zu meist durch modernisierte Verwaltungsabläufe ausgeglichen. Für die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern steht ein wichtiges und lange gefordertes Instrument für Einsatzlagen zur Verfügung. Strafverfolgung und Kriminalitätsbekämpfung werden erleichtert.

Dem oft zu hörenden Argument, dass Daten unbescholtener Bürger gesammelt würden, muss entgegengehalten werden, dass es in einem weitaus größeren Umfang und in einem bei weitem nicht so sicherheitsrelevanten Bereich wie der Kraftfahrzeughaltung seit Jahrzehnten ein Zentrales Register gibt. Die Aufgeregtheit ist daher nur schwer nachvollziehbar.

Bund und Länder haben letztlich auf die Ereignisse in Winden schnell reagiert und gemeinsam eine längst fällige Registrierung von Waffen ermöglicht.

9. Neue Betriebs- und Projektorganisation

Mit dem Start des Nationalen Waffenregisters musste die Projektorganisation in der Bund-Länder Arbeitsgruppe angepasst werden. So war der Ist-Betrieb sinnvoll vom weitergehenden Projekt des Ausbaus des Waffenregisters zu trennen. Für beide – den Betrieb NWR I (Wirkbetrieb beim BVA als registerführender Stelle) und das Projekt NWR II (weiterer Ausbau des Registers) – wurden jeweils eigene organisatorische Strukturen gebildet. Für beide Teile bleibt gegenüber der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren aber weiterhin die Bund-Länder-Arbeitsgruppe NWR berichtspflichtig.

Für die Analyse und Beseitigung auftretender Problemfelder beim laufenden Betrieb wurde eine eigene Lenkungsgruppe eingerichtet. Unterstützt wird diese vom neu eingerichteten „Change Control Board (CCB)“. Dieses Gremium soll notwendige Änderungen am bestehenden System aufzeigen und die technische Weiterentwicklung für das Gesamtverfahren NWR betreiben. Das Change Control Board wird von einem zugeordneten Änderungsbeirat unterstützt.

Im Change Control Board und im Änderungsbeirat sind Vertreter von Waffen- sowie auswertenden Behörden beteiligt. Auch die Nutzer des Registers NWR sollen durch regelmäßige Anwenderkonferenzen aktiv einbezogen werden.

10. Der Betrieb NWR I und seine „Kinderkrankheiten“

Es stellte sich schnell heraus, dass eine solche begleitende Struktur erforderlich sein würde. Wie bei jedem Projekt dieser Größenordnung waren Anfangsschwierigkeiten auch bei noch

so sorgfältiger Vorbereitung nicht zu vermeiden. So machen sich jetzt vor allem die bislang nicht oder nur unvollständig bereinigten Datenbestände als Störfaktor bemerkbar. Es ist sehr bedauerlich,¹² dass dies mancherorts sofort zum Verriss des gesamten Projekts führt.

Der Betrieb des NWR verläuft inzwischen stabil und überwiegend reibungslos: Die Waffenbehörden arbeiten mit Hochdruck an der Bereinigung der Datenbestände. Zur Unterstützung der Waffenbehörden bei der Umsetzung dieser hohen Anforderung entwickelt derzeit die Fachliche Leitstelle einen Masterplan „Datenbereinigung“, der für wesentliche Handlungsfelder der Datenbereinigung geeignete Vorgehensweisen und Unterstützungsmaßnahmen definieren soll.

Probleme, die nicht nur bundeslandbegrenzt auftreten, werden durch Meldungen der Nutzer an das Bundesverwaltungsamt und die Fachliche Leitstelle identifiziert und dort gelöst. Auch monatliche Online-Befragungen der Waffenbehörden im Rahmen eines Monitorings tragen zum Erkennen von übergreifenden Problemen bei.

Hier zeigt sich, dass gelebter Föderalismus auch in einem extrem sicherheitsrelevanten und sensiblen Bereich für Bund und Länder erfolgreich sein kann.

11. Quo vadis – Der Lebenszyklus einer Waffe

Das Register steht nunmehr vor der spannenden Frage seiner Fortentwicklung. Bislang taucht eine Waffe, die sich im Geltungsbereich des Gesetzes befindet, nur im Zusammenhang mit einer Person und der entsprechenden waffenrechtlichen Erlaubnis im Register auf. Konsequenter wäre es nun, den kompletten Lebenszyklus einer Waffe abzubilden. Dies würde bedeuten, dass die Waffe bereits nach ihrer Herstellung in das Register aufgenommen und ihr Datensatz erst gelöscht wird, wenn sie dauerhaft außer Landes ist oder vernichtet wurde. Außerdem wäre es nur konsequent, wenn nicht nur der Waffenbestand von Sportschützen, Jägern und Sammlern erfasst würde, da dieser erfahrungsgemäß im kriminellen Geschehen eine eher untergeordnete Rolle spielt.

Die Abbildung des Lebenszyklus einer Waffe würde bedeuten, dass der komplizierte und oft langwierige Weg der Verkaufswegfeststellung erheblich erleichtert und verkürzt würde. Straftaten könnten schneller aufgeklärt und der Verbleib von Waffen besser nachvollzogen werden. Das „Frisieren“ der in Papierform geführten Waffenbücher wäre dagegen erschwert. Es wären weniger Ermittlungen durch den Eintritt der Verfolgungsverjährung verbrannt. Nicht zuletzt würde die Arbeit der Waffenbehörden durch den Wegfall der Vor-Ort-Kontrollen der Waffenbücher erleichtert. Ob dies eine Utopie bleibt, hängt von vielen Faktoren ab.

Allen voran steht die Frage der rechtlichen und tatsächlichen Erforderlichkeit. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe NWR hat beschlossen, die Fortentwicklung gründlich zu prüfen und

¹¹ § 10 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters, BGBl. I S. 1366 ff.

¹² Pressemeldung der Gewerkschaft der Polizei vom 14.8.2013.

über das Ergebnis 2014 erneut der Konferenz der Innenminister und -senatoren und den zuständigen Arbeitskreisen zu berichten. Zunächst bedarf es jedoch einer Analyse des Vorhabens aus der Perspektive der Sicherheitsbehörden und des Waffenwesens. Es muss auch geprüft werden, inwieweit etwa bestehende oder geplante internationale Vereinbarungen bereits die Erfassung weiterer Abschnitte im „Leben“ einer Waffe im Register erforderlich machen. Gibt es Fallzahlen für einen Übergang von Waffen aus dem legalen in den illegalen Waffenbestand? Datenschutzrechtliche Aspekte sind zu beleuchten und werden auch hier zu beachten sein. Das Waffenregister soll derzeit aufgrund der strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Speicherung der höchst sensiblen Daten von Bürgern, die im legalen Besitz von Waffen sind, nicht für Privatpersonen, wie die Waffenbesitzer selbst und auch nicht für Waffenhersteller und -händler geöffnet werden. Juristen sind die Diskussionen über die Öffentlichkeit des Grundbuchs dabei sehr präsent. Will man bei den Einschränkungen im Zugang bleiben, wären die Angaben der Hersteller und Händler von der öffentlichen Hand in das Re-

gister einzugeben. Ob dieser Verwaltungsaufwand zu rechtfertigen ist oder ob es andere technische Lösungen gibt, wird noch viele Diskussionen auslösen.

Letztlich muss das Projekt für Bund, Länder und Kommunen bezahlbar sein; die Finanzierbarkeit wird in den Zeiten von Schuldenbremsen nicht nur eine Nebenrolle im Entscheidungsprozess spielen, sondern ein wichtiger Entscheidungsfaktor sein.

12. Fazit

Angesichts von Komplexität und Sicherheitsrelevanz der Angelegenheit ist eine gründliche und umfassende Abwägung aller Faktoren unumgänglich. Sollte sie gelingen, könnte Deutschland eine Tür aufstoßen und international Handlungsdruck erzeugen. Eine konsequente Erfassung von Waffen und Munition über Ländergrenzen hinweg würde kriminelle Machenschaften unter Zuhilfenahme von Schusswaffen deutlich erschweren und damit die objektive und hoffentlich auch die gefühlte Sicherheit weit über Deutschland hinaus erhöhen.

NJ Rezensionen

Walter Boeckh/Andreas Gietl/Alexander M. H. Längsfeld/Ursula Raab-Gaudin

Klausurtraining

Nomos Verlagsgesellschaft, 2013, brosch.,
28 €, ISBN 978-3-8329-6703-1

Das Buch „Klausurtraining“ von Boeckh u.a. zielt auf die Vorbereitung für den Schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Prüfung. Zwei der vier Autoren stammen aus dem richterlichen, die anderen beiden aus dem rechtsanwaltlichen Bereich. Alle Autoren sind bzw. waren als hauptamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Regensburg im Bereich der Juristenausbildung tätig. Die beiden richterlichen Autoren sind zudem Prüfer in der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Insgesamt ist dadurch gewährleistet, dass in die Klausuren nicht nur Erfahrungen aus der Praxis, sondern auch aus der Ausbildung und Prüfung eingeflossen sind.

Das Buch enthält dreizehn Assessoriklausuren. Davon decken vier Aufgaben der Form nach den Bereich der richterlichen Entscheidungen (erstinstanzliches Urteil, Beschwerdeentscheidung im FamFG-Verfahren), die übrigen neun Aufgaben den der rechtsanwaltlichen bzw. notariellen Tätigkeit (Klageschrift, Klageerwiderung, Antragsschriften im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und im FamFG-Verfahren, Be-

rufungseinlegung und -begründung, rechtsanwaltliches bzw. notarielles Gutachten) ab. Auch inhaltlich wird ein breites Spektrum behandelt: Themen der Aufgabenstellungen sind u.a. Kauf- und Leasingrecht, Gesellschaftsrecht, Kreditsicherungsrecht, Verkehrsunfall- und Schadensersatzrecht, Familienrecht, Erbrecht und Zwangsvollstreckungsrecht. In prozessualer Hinsicht muss sich der Leser u.a. mit Fragen der Streitgenossenschaft bzw. Nebenintervention, der Klageänderung, Säumnis, Widerklage und Aufrechnung sowie der Rechtskrafterstreckung auseinandersetzen. Insgesamt sind die Aufgaben sowohl prozessual als auch materiellrechtlich durchweg als anspruchsvoll einzuordnen. Davon sollte sich der Leser jedoch nicht abschrecken lassen, denn die Arbeit mit dem Buch wird so auch intensive Lerneffekte bewirken.

Didaktisch sehr gelungen ist die Art, in der die Aufgaben und Lösungen präsentiert werden: Neben zahlreichen Verweisen auf Rechtsprechung und Literatur, die eine vertiefende Nacharbeit ermöglichen, befinden sich sowohl zu den Aufgabenstellungen als auch zu den Lösungsvorschlägen jeweils am Seitenrand ergänzende Hinweise zu Aufbaufragen, Aspekten der Form und der Darstellung, prozessualen und materiellrechtlichen Problemen sowie klausurtaktischen wie auch praktischen Vorgehensweisen. Insoweit empfiehlt es sich, beim Lesen der Aufgaben zunächst die Hinweise abzudecken und die Lösung der jeweiligen Klausur nur auf der Grundlage des Sachverhalts und der Aufgabenstellung zu entwickeln. Wer den Zeitaufwand nicht scheut, sollte in einem zweiten Durchgang noch vor der Lektüre der von den Verfassern entworfenen Lösungsvorschläge die Hinweise neben dem Aufgabentext lesen und sich überlegen, ob seine Lösung bereits alle